

Amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht St. Ingbert

Beschluss

10 K 22/24 27.06.2025

In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

in den nachstehend näher bezeichneten

Grundbesitz: Grundstück

eingetragen im Grundbuch von Hassel, Blatt 3850:

Lfd. Nr.	Gemarkung		Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Flurstück			
1	05	1002/245	Gebäude- und Freifläche, Wohnen	630
			Rohrbacher Straße	

Objekt:

Einfamilienhaus in 66386 St. Ingbert-Hassel

Objektadresse: Ruwerstr. 2, 66386 St. Ingbert-Hassel

Beschreibung (ohne Gewähr):

Grundstück bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus im Rohbauzustand, 1½-geschossig, Baujahr unbekannt, Massivbauweise, Satteldach mit Doppelgarage und Nebengebäude

Wohnfläche ca. 400m²

Grundstücksgröße: 630 m²

wird

Termin zur Zwangsversteigerung

bestimmt auf

Dienstag, den 07.10.2025, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal 7.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 147.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de www.immobilienpool.de (mit Gutachten)

Vakhmenin Rechtspflegerin

Beglaubigt: St. Ingbert, 07.08.2025

(Waßner) Justizbeschäftigte